

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.08.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch erlassen:

Artikel I

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch vom 07.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Umwelt	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege

Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

(5) Die Sitzung des Hauptausschusses findet nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.